

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 33/14 B

L 6 AL 97/11 (Hessisches LSG)
S 10 AL 44/08 (SG Fulda)

.....,

Kläger und Beschwerdegegner,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdeführerin,

beigeladen:

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft,
Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Juni 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S c h l e g e l sowie die Richter Dr. F i c h t e
und M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts vom 19. Februar 2014 wird als unzulässig verworfen.

Die Beklagte hat dem Kläger auch dessen notwendige außergerichtliche Kosten des Be-
schwerdeverfahrens zu erstatten.

Kosten der Beigeladenen sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Die beigeladene Berufsgenossenschaft bewilligte dem Kläger als Folge eines Arbeitsunfalls eine Ausbildung zum staatlich geprüften Betriebswirt, die dieser von August 2004 bis zum erfolgreichen Abschluss am 3.7.2006 absolvierte. Vom 4. bis 31.7.2006 war der Kläger arbeitslos und bezog Arbeitslosengeld. Am 25.7.2006 sprach er bei der Beklagten vor und bat um die Gewährung eines Gründungszuschusses für die Aufnahme einer Tätigkeit als freiberuflicher Handelsvertreter; einen Antragsvordruck mit den nötigen Unterlagen legte er am 6.11.2006 vor. Die Beklagte leitete den Antrag zunächst an die Beigeladene weiter, die diesen jedoch mit dem Bemerkten zurückgab, weitere Leistungen könnten nicht erbracht werden. Dem Kläger gegenüber berief sie sich mit Schreiben ohne Rechtsbehelfsbelehrung auf den erfolgreichen Abschluss der gewährten Maßnahme; der Kläger focht diese Entscheidung nicht an. Bereits zum 1.8.2006 nahm der Kläger eine selbstständige Tätigkeit als Finanzberater auf; seit dem 1.7.2007 ist er bei einer Bausparkasse beschäftigt.
- 2 Mit Bescheid vom 1.11.2007 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 23.4.2008 lehnte die Beklagte den Antrag des Klägers vom 25.7.2006 unter Hinweis auf die Zuständigkeit der Beigeladenen ab. Das Sozialgericht hat die Beklagte zur Gewährung des begehrten Gründungszuschusses verurteilt (*Urteil vom 23.3.2011*). Das Landessozialgericht (LSG) hat die im Wesentlichen auf die Verpflichtung des erstangegangenen Leistungsträgers - hier: der Beigeladenen - zur einheitlichen Erbringung der gesamten erforderlichen Reha-Leistungen gestützte Berufung der Beklagten zurückgewiesen (*Urteil vom 19.2.2014*) und sich darauf gestützt, dass der Kläger die Gewährung des Gründungszuschusses nicht als Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben beantragt habe, sondern als Leistung der aktiven Arbeitsförderung im Sinne der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit. Daher lasse auch die Übersendung des Antrags an die Beigeladene unter Berufung auf § 14 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch die Zuständigkeit der Beklagten unberührt; letztlich habe sie auch einen Bescheid erteilt und das Verfahren durchgeführt.
- 3 Mit ihrer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision rügt die Beklagte einen Verfahrensfehler, weil das LSG gegen die Pflicht verstoßen habe, im Urteil die Gründe anzugeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen seien. Ferner rügt sie eine Abweichung vom Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 25.6.2009 (*B 3 KR 4/08 R - SozR 4-2500 § 33 Nr 26*).



II

- 4 Die Beschwerde ist unzulässig. Die geltend gemachten Zulassungsgründe eines Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) und der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) sind nicht in der nach § 160a Abs 2 S 3 SGG gebotenen Weise bezeichnet worden.
- 5 1. Zur Bezeichnung eines Verfahrensmangels, auf dem das Urteil des LSG beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), sind die den Verfahrensmangel (angeblich) begründenden Tatsachen substantiiert und schlüssig darzutun (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14; SozR 3-1500 § 73 Nr 10; stRspr). Das BSG muss allein anhand der Begründung darüber entscheiden können, ob ein die Revisionsinstanz eröffnender Verfahrensmangel in Betracht kommt (BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 4). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass dieser also das Urteil möglicherweise beeinflusst hat.
- 6 Soweit die Beklagte rügt, das LSG habe nicht alle Gründe im Urteil angegeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen seien (§ 128 Abs 1 S 2 SGG), hat das BSG bereits wiederholt klargestellt, dass die Begründungspflicht nicht schon dann verletzt wird, wenn die Ausführungen des Gerichts zu den rechtlichen Voraussetzungen und tatsächlichen Gegebenheiten nach den Darlegungen des Beschwerdeführers falsch, oberflächlich oder wenig überzeugend sein sollten. § 128 Abs 1 S 2 SGG konkretisiert die Vorschrift des § 136 Abs 1 Nr 6 SGG und regelt den Umfang des in der Entscheidung zu erörternden Streitstoffs (vgl hierzu BSG Beschluss vom 5.4.2006 - B 12 KR 9/05 B). Dabei hängt es von den Umständen des Einzelfalls ab, inwieweit ein Gericht seine Rechtsauffassung in den einzelnen Abschnitten seiner Entscheidung begründen muss (BSG Beschlüsse vom 4.7.2008 - B 7 AL 189/07 B; vom 21.5.2007 - B 7a AL 196/06 B; vom 28.8.1990 - 2 BU 182/89; Senatsbeschlüsse vom 26.5.2011 - B 11 AL 145/10 B - Juris und vom 8.4.2013 - B 11 AL 137/12 B - Juris). Jene Umstände sind in der Beschwerdebegründung im Einzelnen darzulegen (vgl hierzu Senatsbeschluss vom 26.5.2011 - B 11 AL 145/10 B mwN). Eine Verpflichtung des Tatsachengerichts, sich mit jedem Vorbringen der Beteiligten in den Entscheidungsgründen ausdrücklich zu befassen, besteht nicht. Im Kern greift die Beklagte letztlich die Beweiswürdigung des LSG an. Wie sie selbst ausführt, hat das LSG festgestellt, dass der Kläger im Anschluss an den erfolgreichen Abschluss seiner Ausbildung am 3.7.2006 (nur) bis zum Ende desselben Monats arbeitslos gewesen ist, zum 1.8.2006 aber bereits eine Tätigkeit als freier Handelsvertreter aufgenommen und diese Tätigkeit zu seiner Festanstellung geführt hat. Sie wendet sich allein gegen die Würdigung dieses Sachverhalts durch das LSG dahingehend, dass der Kläger durch die von der Beigeladenen geförderte Ausbildung zum staatlich geprüften Betriebswirt endgültig wieder in das Berufsleben integriert worden sei. Entgegen der Ansicht der Beklagten hat das LSG damit - nach ihrem eigenen Vortrag - durchaus angegeben, aufgrund welcher Tatsachen es zum



Ergebnis seiner Entscheidung gekommen ist. Dass die Beklagte diese Tatsachenwürdigung nicht teilt, verhilft der Verfahrensrüge nicht zum Erfolg.

- 7 2. Auch der geltend gemachte Zulassungsgrund der Divergenz des Urteils des LSG von der Rechtsprechung des BSG im Urteil vom 25.6.2009 (*B 3 KR 4/08 R - SozR 4-2500 § 33 Nr 26*) ist nicht hinreichend dargetan. Um eine Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG in einer den Anforderungen des § 160a Abs 2 S 3 SGG genügenden Weise zu bezeichnen, muss die Beschwerdebegründung einen Widerspruch im Grundsätzlichen oder ein Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze in der Entscheidung des LSG einerseits und einer Entscheidung des BSG bzw des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts andererseits aufzeigen (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 67*). Dabei muss die Beschwerdebegründung deutlich machen, dass in der angefochtenen Entscheidung eine sie tragende Rechtsansicht entwickelt worden ist und nicht etwa nur ungenaue oder unzutreffende Rechtsausführungen oder ein Rechtsirrtum im Einzelfall die Entscheidung bestimmen (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 67; SozR 3-1500 § 160 Nr 26; stRspr*). Schlüssig darzulegen ist auch, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht (*vgl ua BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 6 RdNr 18*). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung vom 18.6.2014 nicht gerecht.
- 8 Wie die Beklagte selbst ausführt, hat das LSG seine Entscheidung zwar zum einen auf die Beantwortung der Frage gestützt, ob die begehrte Leistung gerade von einem anderen Reha-Träger - hier: von der Beigeladenen - zu erbringen gewesen wäre; dies sei nur dann der Fall, wenn dessen Zuständigkeit "in der Eigenschaft als Reha-Träger" begründet wäre; insoweit weiche das LSG von der zitierten Rechtsprechung des BSG ab. Entsprechende widerstreitende Rechtssätze will die Beklagte den Urteilen des LSG und des BSG entnehmen. Zum anderen legt die Beklagte jedoch selbst dar, dass das LSG ihre Zuständigkeit für die begehrten Leistungen der aktiven Arbeitsförderung nach dem Sozialgesetzbuch Drittes Buch auch deswegen angenommen habe, weil sie "letztlich ... auch einen Bescheid erteilt und das Vorverfahren durchgeführt" habe. Damit stellt das LSG seine Entscheidung - nach dem Vorbringen der Beklagten - auf ein "zweites Bein", nämlich die (vermeintliche) Bindung der Beklagten in der Sache durch tatsächliche (eigene) Sachentscheidung. Ob diese Ansicht zutrifft, ist nicht Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde. Sie führt jedoch dazu, dass selbst bei Annahme einer Abweichung des LSG von höchstrichterlicher Rechtsprechung im ersten Begründungsteil die Entscheidung nicht auf dieser Divergenz beruhte.
- 9 3. Soweit die Beklagte möglicherweise eine fehlerhafte Sachentscheidung des LSG durch Subsumtionsfehler rügen möchte, kann dies nicht Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde sein (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 67*). Mit der denkbaren Rechtsfrage, ob Integration in das Berufsleben nach einem Arbeitsunfall und damit ein beendetes Reha-Verfahren bereits mit dem Abschluss einer den Zugang zum allgemeinen Arbeitsmarkt eröffnenden Ausbildung (Um-



schulung etc) vorliegt oder hierfür zusätzlich die tatsächliche Aufnahme einer entsprechenden konkreten Beschäftigung oder Tätigkeit zu verlangen ist, setzt sich die Beschwerde nicht auseinander. Eine entsprechende Rechtsfrage wird weder ausdrücklich noch sinngemäß gestellt.

- 10 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 11 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

